

welche sie nicht als Abgeordnete anerkennt. Es scheint mir sehr bedenklich, daß in dem hohen Dekrete auf die 69. §. der Verfassungs-Urkunde bezogen worden und darauf die Ablehnung einer neuen Wahl gegründet worden ist. Nach der Meinung der Regierung nämlich soll nun vermuthlich der Stellvertreter des D. Kunde einberufen werden. Nun hat aber die Kammer entschieden, daß die Funktion des Stellvertreters auch bereits seit Jahresfrist aufgehört habe. Wie kann man aber unter diesen Umständen von der Kammer verlangen, daß sie den Stellvertreter einberufen soll? Sonach scheint mir eine Vereinigung unmöglich. Ich muß also ebenfalls der Meinung sein, die Sache der bestehenden außerordentlichen Deputation wiederum zu übergeben. Jedoch trage ich noch darauf an, daß, weil der Gegenstand so wichtig ist, wie diejenigen, welche den Wirkungskreis der einen ordentlichen Deputation bilden, die Deputation noch mit zwei Mitgliedern verstärkt und auf die gewöhnliche Zahl 7 gebracht werde.

Abg. v. Dieskau: Ich kann ebenfalls den Gegenstand keineswegs für erledigt erkennen. Die Kammer hat sich dahin entschieden, daß die ständische Funktion des Hrn. D. Kunde ex tunc aufgehört habe, und diese Entscheidung geht nicht nur auf den Hrn. D. Kunde, sondern muß auch dessen Stellvertreter betreffen. Ich bin also der Meinung, daß dieser Gegenstand an die außerordentliche Deputation zurückgegeben werde.

Abg. A ten st ä d t: Der außerordentlichen Deputation war keine andere Frage vorgelegt worden als die: ob der Fall bei dem Abg. D. Kunde eingetreten sei, welchen die Verfassungs-Urkunde §. 71. b. vorgesehen habe? Darüber hat sie sich ausgesprochen und in ihrem Gutachten erwähnt, daß die zweite Frage ihr zwar nicht gestellt worden sei, daß sie sich aber veranlaßt gefunden, dieselbe in Anregung zu bringen, weil sie voraus sah, daß die Kammer doch darauf zurückkommen würde. Nur insoweit hat sie diese Frage in ihr Gutachten gezogen; daß sie daran recht gethan, hat die Kammer gebilligt; allein nunmehr ist ihr Geschäft beendigt; sobald die Sache nochmals ihr zugewiesen werden sollte, so müßte darüber entschieden werden, daß wieder eine außerordentliche Deputation für diesen Gegenstand niedergesetzt werden solle. Ich glaube aber, daß dieses darum nicht geschehen kann, weil wir bereits durch die Landtagsordnung angewiesen worden sind, daß Fragen, welche in die Verfassung einschlagen, an die I. Deputation zu verweisen. Dies scheint mir auch jetzt um so geeigneter, da bereits, was sich darüber sagen ließ, von der außerordentlichen Deputation ausgesprochen worden ist. Soll diese Frage noch unter einem neuen Gesichtspuncte erörtert werden, so ist es bei diesem ersten Gegenstande angemessener, daß man lieber eine andere Deputation und, wie ich glaube, die I. Deputation hier beauftrage, eben darum, um diesen Gegenstand zur Berathung anderer Mitglieder zu stellen, die nicht bei dieser Deputation gewesen sind. Es scheint dies auch in der Ansicht des Hrn v. Mayer gelegen zu haben, weil er darauf angetragen hat, daß diese Deputation verstärkt werden solle. Wir können uns diese Wahl ersparen, sobald

die Sache an die Verfassungsdeputation verwiesen wird; das scheint mir am zweckmäßigsten zu sein. Ich trage also darauf an, daß die Sache der I. Deputation zugewiesen werde, und zwar noch aus dem Grunde, weil, wenn die Sache an die I. Kammer kommt, voraus zu sehn ist, daß die I. Kammer sich veranlaßt finden wird, den verfassungsmäßigen Weg einzuschlagen, und sie ihrer I. Deputation aufzutragen; so wird dadurch eine Gleichheit erzielt.

Abg. v. Thielau: Ich hatte nicht die Absicht, über diesen Gegenstand zu sprechen; indessen die Aeußerungen, die so eben ausgesprochen wurden, veranlassen mich dazu. Das Motiv, welches der Abgeordnete aufstellt, warum die I. Deputation eintreten solle, ist das, weil die Sache wichtig geworden ist. Das ist das einzige Motiv, was ich habe aus der Rede des Abgeordneten auffassen können, und ich muß gestehn, daß ich nicht begreifen kann, wie ein Abgeordneter deshalb eine andere Deputation vorschlagen kann. Das heißt: Sachen, die wichtig sind, können von den übrigen Deputations-Mitgliedern nicht berathen werden, sondern lediglich von der I. Deputation, weil sie allein wichtige Sachen entscheiden könne. — Wenn von Abweichung von dem verfassungsmäßigen Wege gesprochen wird, so wird die Kammer wohl immer auf dem verfassungsmäßigen Wege geblieben sein, denn der Kammer allein steht das Recht zu, eine vorhandene Deputation zu bestimmen, und eben so gut kann die Kammer das Recht vindiziren, eine außerordentliche Deputation zu ernennen. Ob sie dieselben Mitglieder wieder nehmen oder vermehren will, oder ob sie die Sache an die 3. oder 4. Deputation verweisen will, steht in der Machtvollkommenheit der Kammer allein, und zwar nach der Landtagsordnung. Also auch diesem nach wird die Kammer keinen Fehlgriff thun, noch gethan haben; und was der Abgeordnete von der I. Kammer sagt, so muß ich bemerken, daß beide Kammern sich vollkommen gleich stehen, und jede in ihrem Bereiche thun wird, was ihr beliebt, und was ihr mit der Landtagsordnung übereinzustimmen scheint. Ob die I. Deputation aus 4 oder 7 Mitgliedern besteht, das ist gleich, aber daß eine einmal gewählte Deputation abtreten müsse, deswegen, weil die eine von ihr bereits bearbeitete Sache wichtig geworden, das glaube ich nicht.

Abg. A ten st ä d t: Ich muß den Abgeordneten aufmerksam machen, daß dies mein Grund nicht gewesen ist, daß ich mich nicht einmal des Ausdrucks „wichtig“ bedient, sondern nur gesprochen habe, daß die Sache ernst geworden sei. Ich habe als Grund aufgestellt, daß der Deputation bloß die Frage vorgelegt worden, ob der Fall, den die Verfassungs-Urkunde voraussetze, bei dem Abgeordneten D. Kunde vorhanden war. Diese Frage hat sie beantwortet, und ich habe gesagt, daß die jetzige Frage von ihr nur freiwillig und darum hingestellt worden ist, weil sie glaubte, sie nicht unberührt lassen zu müssen. Jetzt kommt aber diese Frage förmlich zur Sprache, und nunmehr gehört dieselbe nicht mehr an die Deputation, die sie nur freiwillig in ihren Bereich gezogen hat, sondern an die Verfassungs-Deputation. Das sind meine Gründe gewesen.

Abg. v. Thielau: Ob der Abgeordnete von der Wichtig-